

Allgemeine Einkaufsbedingungen

voestalpine Automotive Components

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

voestalpine Automotive Components Dettingen GmbH & Co. KG Werk Dettingen

voestalpine Automotive Components Dettingen GmbH & Co. KG Standort Schmölln

voestalpine Automotive Components Böhmenkirch GmbH & Co. KG

voestalpine Automotive Components Schwäbisch Gmünd GmbH & Co. KG

voestalpine Automotive Components Nagold GmbH & Co. KG

voestalpine Automotive Components Birkenfeld GmbH & Co. KG

1) Anwendbarkeit und Geltungsbereich

- 1.1 Die oben aufgeführten voestalpine Automotive Components-Gesellschaften, im Folgenden voestalpine, tätigen alle ihre Einkäufe von Produkten, Teilen, Komponenten, Systemen und sonstigen Produktionsmaterialien und -mittel, Vorprodukten und Rohmaterialien („Teile“), und beziehen auch alle sonstigen Dienstleistungen vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen nach den folgenden Einkaufsbedingungen („EKB“).
- 1.2. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von voestalpine ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese EKB gelten auch in allen Fällen, in denen voestalpine die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen EKB abweichenden Bedingungen (gleich ob voestalpine von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (z.B. in Angeboten und/oder im Rahmen der Abgabe des Angebotstemplates) oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3. Neben diesen EKB gilt die Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung ("QSV"), die Gewährleistungsvereinbarung (GV) sowie die Logistikkvorschift von voestalpine einschließlich ihrer Anhänge und dazugehöriger Unterlagen in der beim jeweiligen Vertragsschluss von Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag oder zur Zeit der jeweiligen Einzelbestellung von voestalpine jeweils geltenden aktuellen Fassung, die unter

<https://www.voestalpine.com/automotivecomponents/Downloadcenter-Automotive-Components> abrufbar ist.

2) Bestellungen

- 2.1 Lieferung oder Aufforderungen von voestalpine zur Angebotsabgabe sind für voestalpine in keiner Weise rechtlich bindend.
- 2.2 Zur Abgabe eines Angebotes gegenüber voestalpine hat der Lieferant grundsätzlich das von voestalpine übermittelte Angebotstemplate zu verwenden, d.h. entsprechend auszufüllen und unterschrieben an voestalpine zurückzusenden.
- 2.3 Ein bindender Vertrag über die Lieferung von Teilen oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten unter Einschluss dieser EKB kommt zustande
 - (i) für Serienlieferteile inkl. Werkzeuge etc. durch
 - (a) den Abschluss eines beidseits unterzeichneten Einzelliefervertrags/ Lohnfertigungsvertrags unter Einbeziehung und ggf. nach Abänderung und Verhandlung des Angebots bzw. der Konditionen im Angebotstemplate und/oder
 - (b) voestalpines schriftliche ausdrücklich Annahme (z. B. durch ein als „Einzelliefervertrag/ Lohnfertigungsvertrag“, „Bestellung“ oder „Purchase Order“ bezeichnetes Dokument) des vom Lieferanten übermittelten bindenden Angebotes bzw. der Konditionen im Angebotstemplate; diese Annahme kann auch per EDI oder Email erklärt werden.
 - (ii) für sonstige Liefergegenstände (wie z.B. Werkzeuge, Prototypen), die keine Serienlieferteile darstellen, durch Einzelbestellungen (siehe Ziffer 2.7) von voestalpine.
- 2.4 Die jeweils konkrete Lieferverpflichtung für die Serienlieferteile kommt auf der Basis des Einzelliefervertrags/Lohnfertigungsvertrags mit Zugang des Lieferabrufs beim Lieferanten zustande, es sei denn, der Lieferant widerspricht dem Lieferabruf binnen eines Werktages nach Eingang des Lieferabrufs bei ihm. Eine Unterzeichnung des Lieferabrufs durch voestalpine ist nicht erforderlich.
- 2.5 Die - von voestalpine versandte - Einzelbestellung kann abweichende Regelungen zur Fertigungs- und Materialfreigabe enthalten, welche dieser Regelung vorgehen. Bei gewissen Bestellumfängen wird verlangt, genügend Vormaterial vorzuhalten, um auf kurzfristige Abrufe des Endkunden reagieren zu können.

- 2.6 Die Einzellieferverträge/Lohnfertigungsverträge werden durch Lieferabrufe per automatisch generierter Email, oder per EDI oder per Telefax konkretisiert. Details ergeben sich aus Ziffer 3.
- 2.7 Eine Einzelbestellung von voestalpine für andere Liefergegenstände als Serienteile stellt die Annahme eines vorherigen bindenden Angebots des Lieferanten durch voestalpine dar, Teile oder Leistungen an voestalpine zu liefern. Der Lieferant hat auch hier das zuvor von voestalpine übermittelte Angebotstemplate für die Abgabe seines Angebotes zu verwenden. Einzelbestellungen von voestalpine sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch voestalpine ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail erfolgt.
- 2.8 Mündliche oder telefonische Bestellungen (einschließlich Instant Messaging Dienste, SMS) sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind von voestalpine schriftlich (einschließlich per EDI und Email) zu bestätigen. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen (vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen in Ziffer 8) sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von voestalpine.
- 2.9 Bei Widersprüchen zwischen dem Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag oder der Einzelbestellung und den in das Vertragsverhältnis von Lieferant und voestalpine einbezogenen sonstigen Vertragsdokumenten (insbesondere EKB und QSV), gelten diese Dokumente in folgender Reihenfolge:
- (i) Im Fall der Lieferung von Serienteilen
- der Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag (nebst Lieferabruf) und/oder eventuellen Nachträgen,
 - der Rahmenliefervertrag (soweit vereinbart),
 - diese EKB,
 - die QSV
 - die Gewährleistungsvereinbarung
 - die Logistikkvorschritt
 - das ausgefüllte Angebotstemplate,
- (ii) Im Fall der Lieferung anderer Liefergegenstände

- die Einzelbestellung
- diese EKB
- die QSV
- die Gewährleistungsvereinbarung
- die Logistikkvorschrift

3) Produktions- und Materialfreigaben und Vorschauen

- 3.1 Der Lieferant ist zur Produktion und Lieferung derjenigen Teile/Produkte berechtigt (und voestalpine zu deren Abnahme verpflichtet), die in der Rubrik „Produktionsfreigabe“ in einem Lieferabruf angegeben sind. voestalpine ist jedoch keinesfalls verpflichtet, die Teile/Produkte, die nicht von der jeweiligen Produktions- und Materialfreigabe in einem Lieferabruf aufgeführt sind, mit einem späteren Lieferabruf abzurufen bzw. abzunehmen.
- 3.2 Der Lieferant ist berechtigt, Rohmaterial und/oder Halbzeuge gemäß der jeweiligen Angabe in der Rubrik „Materialfreigabe“ in einem Lieferabruf einzukaufen. Soweit sich keine Angaben zur Materialfreigabe in einem Lieferabruf findet, gilt Folgendes: vier (4) Wochen ab dem Datum des Lieferabrufs.
- 3.3 Ruft voestalpine nicht die aus der Materialfreigabe herstellbaren Teile/Produkte ab, wird voestalpine dem Lieferanten die nachgewiesenen Kosten für den Einkauf der Rohmaterialien und/oder Halbzeuge erstatten, soweit diese vom Lieferanten nachweisbar nicht innerhalb angemessener Frist anderweitig verwendet werden können. voestalpine ist auch berechtigt, die Lieferung dieser Rohmaterialien und/oder Halbzeuge zu verlangen
- 3.4 voestalpine kann jederzeit dem Lieferanten eine unverbindliche Vorschau der erwarteten abzurufenden Anzahl von Teilen für die folgenden Monate zusenden. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produktions- und Lieferkapazität zur Erfüllung dieser erwarteten Lieferabrufe vorzuhalten; er muss auf der Grundlage dieser Vorschauen jeweils alle erhaltenen Lieferabrufe jeweils einschließlich einer möglichen zusätzlichen wöchentlichen Liefermenge von +15% akzeptieren und erfüllen können.
- 3.5 Sollte der Lieferant nach Erhalt eines Lieferabrufs und seiner ordnungsgemäßen Prüfung feststellen, dass er nicht in der Lage sein wird, die genannten Stückzahlen aus Produktionsfreigabe, Materialfreigabe und/oder Vorschau (einschließlich einer möglichen

zusätzlichen wöchentlichen Liefermenge von +15%) der erwarteten zukünftigen Lieferabrufe zu erfüllen, ist er verpflichtet, dies innerhalb von 24 Stunden nach Eingang bei ihm schriftlich mitzuteilen.

- 3.6 Die Vorschauen haben rollierenden Charakter, so dass jeder Zeitraum einer Vorschau jeweils um die Zeiträume verlängert wird, die gleichzeitig auslaufen; dies gilt solange, bis voestalpine dem Lieferanten einen neuen Lieferabruf mit einer Vorschau zusendet.

4) Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag oder in den Einzelbestellungen bindend festgesetzt. Die Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Teilen und die Erbringung von Leistungen dar. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird separat berechnet.
- 4.2 Der Preis beinhaltet insbesondere auch die Lieferung an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 5.1) sowie Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kosten, soweit im Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag oder in der Einzelbestellung keine besondere Regelung getroffen wird. Soweit die Parteien die Incoterms vereinbaren, gilt im Zweifel DAP (gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung.
- 4.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt nach Wahl von voestalpine innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto/45 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, sofern zwischen den Parteien nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Rechnung, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Teile bei voestalpine. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.4 Die Bezahlung durch voestalpine erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrift-/Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.
- 4.5 Sofern kein Gutschrift-/Verrechnungsverfahren mit dem Lieferanten vereinbart wurde, können Rechnungen von voestalpine nur dann bearbeitet und geprüft werden, wenn sie den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen und die folgenden Bestandteile enthalten:
- (i) voestalpine-Einkaufsbelegnummer (Lieferabruf, Bestellung, etc.)
 - (ii) Datum des Einkaufsbeleges
 - (iii) Name des Bestellers

- (iv) voestalpine Teile- bzw. Sachnummer
- (v) Rechnungsmenge mit Mengeneinheit
- (vi) Lieferscheinnummer des Lieferanten mit Lieferdatum.

Der Lieferant trägt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer Nichterfüllung dieser Pflichten ergeben, vorausgesetzt ihn trifft ein Verschulden.

- 4.6 Unbeschadet von § 354 a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von voestalpine nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit voestalpine zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- 4.7 Ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von voestalpine hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Eine verspätete Lieferung von Teilen, die verspätete Rechnungsstellung und die Lieferung mangelhafter Teile berechtigen voestalpine, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.
- 4.8 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehen die Teile in das Eigentum von voestalpine über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Teilen ist ausgeschlossen.
- 4.9 Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen voestalpine ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 4.10 Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber voestalpine nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.11 Sollte voestalpine während der Laufzeit eines Einzelliefervertrags/Lohnfertigungsvertrags über die Lieferung von Serienteilen ein Angebot eines Dritten über Herstellung und Lieferung der vertragsgegenständlichen oder ähnlicher Teile in vergleichbaren Mengen zu einem günstigeren Angebot, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“) vorliegen, so wird voestalpine den Lieferanten darauf hinweisen. Die Parteien werden dann ihre besten Anstrengungen unternehmen, die Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten wiederherzustellen. Sollte der Lieferant trotzdem nicht in der Lage sein, voestalpine dieselben Konditionen anzubieten bzw. sollten sich die Parteien auf eine Anpassung der Preise des Lieferanten nicht innerhalb angemessener Zeit einigen können, ist voestalpine berechtigt, den betreffenden Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag und/oder alle anderen Vereinbarungen betreffend die Lieferung von Teilen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4.12 Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Einzelliefervertrags/Lohnfertigungsvertrags die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Teile in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen liefern, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“), so wird der Lieferant dies voestalpine unverzüglich mitteilen und automatisch voestalpine diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.

5) Lieferung und Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den in der Automobilindustrie üblichen und/oder im Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag, oder diesen EKB bzw. in einer Einzelbestellung spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2020) an der genannten Empfangsstelle bzw. Abholstelle („Lieferadresse“). Soweit die Parteien keine Lieferbedingungen vereinbaren, hat die Lieferung im Zweifel DAP (Incoterms 2020) an die genannte Lieferadresse zu erfolgen.

5.2 Alle Teile müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind die Bestellnummer von voestalpine, die Teilenummer und die Lieferantenummer sowie die der QSV geforderten Angaben anzugeben. Im Übrigen sind evtl. geforderte Zertifikate (z.B. Qualitäts-Nachweise) beizufügen. Sind diese Voraussetzungen aus Gründen nicht gewahrt, die der Lieferant zu vertreten hat, so hat der Lieferant die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung zu tragen.

5.4 Der Lieferant hat die Teile, Prototypen, Werkzeuge, Packmittel und Verpackungen wie durch voestalpine angewiesen (z.B. in der QSV) und sonst entsprechend dem anwendbaren Recht und den Standards der Automobilindustrie zu kennzeichnen. Kennzeichnungen sollen, soweit nicht anderweitig vereinbart, in deutscher, der Landessprache sowie in englischer Sprache abgefasst und als Strichcode sowie in anderer Form dargestellt sein, die durch voestalpine bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Lieferantenerklärung gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 952/2013 (Dokument 32013R0952, Kapitel 2) über den präferenz-rechtlichen Ursprung der Teile zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine zertifizierte jährliche Lieferantenerklärung (Langzeit-Lieferantenerklärung) abgegeben werden. Diese Erklärung muss

unaufgefordert vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden. Jede Änderung im Hinblick auf den Ursprung der Teile (inklusive Untervergaben an Sub-Lieferanten) muss voestalpine unverzüglich angezeigt und von voestalpine vorab schriftlich freigegeben werden. Der Lieferant muss voestalpine alle gemäß den anwendbaren Zollvorschriften erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zollbescheinigungen und Zollrückvergütungsunterlagen) unverzüglich, vollständig und ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Soweit zusätzliche offizielle Dokumente für die Nutzung der Teile gemäß ihren Spezifikationen für die Ausfuhr oder Einfuhr der Teile erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant, voestalpine diese Dokumente zur Verfügung zu stellen bzw. diese unverzüglich zu beschaffen.

5.6 Im Übrigen gelten die Regelungen „Logistikvorschriften“ in der QSV sowie der Logistikvorschrift.

6) Liefertermine und Lieferverzug

6.1 Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 5.1) erfolgen, die im Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag, Lieferabruf oder in der Einzelbestellung angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („Liefertermin“).

6.2 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist voestalpine berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag oder der Einzelbestellung zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Regelungen verpflichtet.

6.3 voestalpine ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für Teile, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. voestalpine ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. voestalpine ist berechtigt, alle vor dem nach Ziffer 6.1 anwendbaren Liefertermin gelieferten Teile oder Überlieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bis zum fälligen Liefertermin einzulagern.

Akzeptiert voestalpine vorzeitige Lieferungen oder Überlieferungen auf dieser Grundlage, ist voestalpine dennoch nicht verpflichtet, die Zahlung früher zu leisten als zum Fälligkeitstermin gemäß dem planmäßigen Liefertermin.

6.4 Falls der Lieferant – gleich aus welchem Grund – voraussichtlich den Liefertermin nicht einhalten kann, hat er voestalpine unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer zu informieren. Weiter hat der Lieferant voestalpine unverzüglich einen Maßnahmenplan zur Wiederherstellung der vollständigen Lieferfähigkeit vorzulegen.

6.5 Im Falle verspäteter Lieferungen aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, und unbeschadet aller sonstiger Rechte von voestalpine, hat voestalpine das Recht, für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Lieferwertes, aber mindestens 250 € pro Tag, der verspäteten Teile zu verlangen, höchstens jedoch 5% des Gesamtwertes der Lieferung. Diese angefallene Vertragsstrafe wird auf den sonst geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.

7) Höhere Gewalt, Notfallstrategie

7.1 Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Cyber-Attacken oder Naturkatastrophen, befreien die Parteien für die Dauer dieser Störung und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.

7.2 Diese Ereignisse (vgl. Ziffer 7.1), die drohende Insolvenz eigener Zulieferer des Lieferanten, sowie tatsächliche oder drohende Störungen der Lieferkette (Supply Chain) sind unverzüglich (spätestens innerhalb von zehn (10) Stunden) nach ihrem Eintritt bei dem Einkauf und der Logistik von voestalpine telefonisch und per E-Mail anzuzeigen und der Eintritt jeder daraus resultierenden Störung auf Verlangen von voestalpine nachzuweisen. Dabei hat der Lieferant mitzuteilen, wie lange die Störung nach seiner Einschätzung voraussichtlich dauern wird. voestalpine wird diese Informationen vertraulich behandeln, ist aber berechtigt, sie an ihre eigenen Kunden, die von der Störung betroffen sein können unter einem entsprechenden Hinweis auf die Vertraulichkeit dieser Information, weiterzuleiten. Ziffer 9.6 gilt entsprechend zur Überprüfung des Eintritts eines Ereignisses.

7.3 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei 2 Monate an, so hat jede Partei das Recht, von dem betroffenen Einzelliefervertrag/ Lohnfertigungsvertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

7.4 Unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Kfz-Hersteller ist sicherzustellen, dass bei Störungen in der Sphäre des Lieferanten die Versorgung mit den zu liefernden Teilen aufrechterhalten bleibt. Der Lieferant verpflichtet sich daher zur Umsetzung einer Notfallstrategie, soweit dies im Hinblick auf vorhersehbare Betriebsstörungen, insbesondere in den Bereichen Beschaffung, Herstellung, Produktion und/oder Transport mit der Folge einer Lieferbeschränkung (betreffend Lieferfristen und -mengen) angebracht ist oder, falls eine

derartige Notfallstrategie noch nicht festgelegt wurde, zu deren schnellstmöglicher Entwicklung und Einführung, so dass Auswirkungen auf die Belieferung vermieden oder zumindest weitgehend eingeschränkt werden. Auf Verlangen ist voestalpine jederzeit Einblick in diese Notfallstrategie zu gewähren. Der Lieferant hat voestalpine unverzüglich über Störungen oder andere Ereignisse zu unterrichten, durch die eine Einschränkung der Lieferungen verursacht werden könnte.

8) Änderungsmanagement

8.1 Änderungen der Lieferverpflichtung des Lieferanten (ob aus dem Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag oder einer Einzelbestellung), einschließlich Änderungen der Mengen, der Versandart, Verpackung, Lieferzeitpunkt oder Lieferadresse oder Änderungen der Zeichnungen oder Spezifikationen sind von den Parteien gemeinsam zu vereinbaren und in einem Nachtrag zum Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag oder zur Einzelbestellung schriftlich festzuhalten, wobei alle daraus resultierenden Änderungen der Kosten oder des Zeitaufwandes, die zur Vertragserfüllung (ggf.) erforderlich sind, berücksichtigt und aufgenommen werden.

Für technische Änderungen, insbesondere Änderungen der Zeichnungen oder der Spezifikationen von voestalpine, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 8.

8.2 voestalpine kann zu jeder Zeit – auch während der Serienproduktion – technische Änderungen der Teile verlangen und der Lieferant verpflichtet sich, solche Änderungen im Rahmen des Zumutbaren und entsprechend den folgenden Bestimmungen umzusetzen. Unverzüglich nach Erhalt der Änderungsanforderung von voestalpine gibt der Lieferant ein Angebot über die konkret und detailliert nachgewiesenen resultierenden Kosten (sowohl mögliche Erhöhung als auch mögliche Senkung) sowie Informationen über Terminverschiebungen und Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität ab. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten, die die von voestalpine geforderten Änderungen verursachen, nachweislich so gering wie möglich zu halten.

8.3 Der Lieferant führt die geforderten Änderungen durch, sobald die Parteien auf Basis der von voestalpine freigegebenen Datensätze eine Einigung über alle Kostenerhöhungen oder -senkungen, Terminverschiebungen sowie Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität erzielt haben, hierzu den Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag mittels eines Nachtrags ergänzt oder abgeändert haben und der Lieferant auf dieser Basis und dem darin reflektierten Revisionsstand neue Lieferabrufe erhalten hat. Der Lieferant führt auf ausdrücklichen Wunsch von voestalpine auch ohne Vorliegen einer entsprechenden Einigung die geforderten Änderungen auf Basis der von voestalpine schriftlich freigegebenen Datensätze durch. In diesem Fall werden sich die Parteien im Anschluss an die vom Lieferant vorzulegende und von voestalpine

freizugebende technische und kommerzielle Plausibilisierung über die Änderungen der Kosten ins Einvernehmen setzen.

- 8.4 Sind nach Ansicht des Lieferanten technische Änderungen oder Abweichungen vernünftig – z. B. aufgrund effizienterer Fertigungsmethoden oder zur Verbesserung und Erhöhung der Sicherheit der Teile oder zur Anpassung an den technischen Fortschritt – so schlägt der Lieferant diese voestalpine vor; gleichzeitig müssen Informationen über die Auswirkungen auf den Preis, die Liefertermine usw. zur Verfügung gestellt werden. voestalpine wird diese Änderungsvorschläge umgehend prüfen und darf ihre Annahme nicht willkürlich verweigern.
- 8.5 Der Lieferant führt solange keine technischen Änderungen durch, bis er die schriftliche Zustimmung von voestalpine erhalten hat und der Lieferant neue Lieferabrufe erhalten hat. Das Verfahren zur Erstmusterprüfung muss im Hinblick auf alle Teile, die nach der ursprünglichen Produktfreigabe technischen Änderungen unterliegen, auf Kosten und Risiko des Lieferanten wiederholt werden.
- 8.6 Die technischen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von voestalpine müssen vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit vor Beginn der Be- oder Verarbeitung oder Fertigung geprüft werden. Sind diese nach Ansicht des Lieferanten unvollständig oder enthalten sie Fehler oder Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, voestalpine umgehend (aber in jedem Fall vor Beginn der Be- oder Verarbeitung bzw. Fertigung) schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; alle fehlenden technischen Dokumente, Zeichnungen oder Pläne sind unverzüglich schriftlich anzufordern. Technische Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von voestalpine dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind an voestalpine zurückzugeben, sobald dieser danach verlangt, spätestens jedoch mit der Erledigung des Auftrages.

9) Qualitätsmanagement, Dokumentation

- 9.1 Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung der Teile den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards und rechtlichen Anforderungen, die für die Teile Anwendung finden, einzuhalten. Der Lieferant ist insbesondere zur Einhaltung der Regelungen der QSV verpflichtet.

Soweit der Lieferant von voestalpine Zeichnungen, Muster, Daten, oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale der Teile angeht, einhalten. Änderungen der Teile, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen der vorherigen Zustimmung von voestalpine in schriftlicher Form.

9.2 Der Lieferant unterhält insbesondere gegenwärtig und zukünftig ein Qualitätsmanagementsystem gemäß IATF 16949:2016 (Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme für die Serien- und Ersatzteilproduktion in der Automobilindustrie). Auf Anfrage des Lieferanten kann alternativ ein Qualitätsmanagementsystem, das den Standards in der Automobilindustrie nach VDA 6.1 oder ISO 9001:2015 entspricht, von den Parteien vereinbart werden.

Erfüllt der Lieferant die von einem solchen Qualitätsmanagementsystem geforderten Qualitätsstandards nicht, und korrigiert der Lieferant diese Mängel nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Aufforderung durch voestalpine, so ist voestalpine, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag unverzüglich ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.

9.3 Sofern die vom Lieferanten zu liefernden Teile für eine Verwendung in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind, müssen diese Teile den gesetzlichen Bestimmungen derjenigen Länder entsprechen, in denen sie Verwendung finden sollen, vorausgesetzt, dass dem Lieferanten der Ort der endgültigen Verwendung bekannt ist. Hat der Lieferant Grund zu der Annahme, dass es sich dabei um ein anderes Land als dasjenige der Lieferadresse handelt, ist der Lieferant zur entsprechenden Rückfrage bei voestalpine verpflichtet.

9.4 Für Erstmuster und Serienlieferungen gelten die entsprechenden Regelungen der VDA Bedingungen bzw. IATF 16949:2016 und ISO 9001:2015 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Regelungen in der QSV sowie im Rahmenliefervertrag (soweit vereinbart) und im Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag (soweit vereinbart).

9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, vor dem Abschluss des Einzelliefervertrages/Lohnfertigungsvertrages die Spezifikationen und Zeichnungen der Teile zu analysieren und zu überprüfen und voestalpine auf eventuelle Fehler, Unstimmigkeiten etc. unverzüglich hinzuweisen. Der Lieferant nimmt auf Aufforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen von voestalpine oder den Kunden von voestalpine teil.

9.6 voestalpine kann, nach angemessener Ankündigung, und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen voestalpine es für notwendig hält, angemessene Inspektionen der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Teile fertigt. voestalpine ist berechtigt, auch durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte (z.B. externe Dienstleister) die Inspektion durchzuführen. Der Lieferant stellt sicher, dass das gleiche Untersuchungsrecht auch bei seinen Unterlieferanten für voestalpine gegeben ist.

9.7 Eine Inspektion oder Prüfung nach Ziffer 9.6 gilt weder als Abnahme der Teile oder eines Teils der Teile, noch befreit sie den Lieferanten von der Erfüllung irgendeiner ausdrücklichen oder konkludenten Bedingung aus dem Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag.

Im Falle von Entwicklungsarbeiten oder dem Serienanlauf entlastet die Freigabe von voestalpine den Lieferanten nicht von dessen Produktverantwortlichkeit.

9.8 Beabsichtigt der Lieferant, seine Produktionseinrichtungen oder sein Fertigungsgelände zu (innerhalb oder außerhalb seiner Produktionsstätte) verlegen, so hat er voestalpine hiervon vorab schriftlich unter Darlegung der konkret geplanten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und die schriftliche Zustimmung von voestalpine einzuholen, die nicht unangemessen verweigert werden darf; er hat dabei eine Frist von mindestens sechs (6) Monaten bis zum Beginn des Abbaus oder Verlagerung von Produktionsgeräten einzuhalten und Teile in notwendiger Menge vorzuproduzieren, sodass die Lieferverpflichtungen zu jederzeit eingehalten werden können. Das Verlagerungsszenario ist voestalpine zum Zeitpunkt der Verlagerungsmitteilung durch den Lieferanten per Terminablaufplan anzuzeigen. Im Übrigen hat der Lieferant kontinuierlich Rücksprache mit voestalpine über alle Auswirkungen auf die Fertigung und Lieferung der Teile zu halten und insbesondere eine neue Erstmustervorlage der Teile nach Abschluss einer solchen Verlegung zu organisieren. Die mit einem Verlagerungsszenario verbundenen Kosten und auch Risiken gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

9.9 Alle qualitätsrelevanten Unterlagen, insbesondere Freigabeerklärungen, sind für einen Zeitraum von mindesten zwanzig (20) Jahren nach Serienproduktionsende der relevanten Serie aufzubewahren.

9.10 Darüber hinaus hat der Lieferant hinsichtlich der in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Teilen in gesonderten Aufzeichnungen folgendes festzuhalten:

- i. die Termine,
- ii. Art und Weise der Überprüfungen und
- iii. die Namen derjenigen Personen, die Überprüfungen zwecks Bestätigung der Übereinstimmung mit den in der Dokumentation enthaltenen Anforderungen durchgeführt haben, sowie
- iv. die Ergebnisse der erforderlichen Qualitätsprüfungen.

Die entsprechenden Prüfungsunterlagen sind zwanzig (20) Jahre nach Serienproduktionsende der relevanten Serie aufzubewahren und voestalpine auf Verlangen auszuhändigen. Der

Lieferant stellt sicher, dass seine Vorlieferanten entsprechende Pflichten haben und weist dies auf Anforderung von voestalpine jederzeit nach.

10) Wareneingangsprüfung

voestalpine prüft die vom Lieferanten gelieferten Teile nach Eingang auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt voestalpine dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei voestalpine. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsmäßigen Nutzung der gelieferten Teile durch voestalpine festgestellt werden, zeigt voestalpine dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

11) Mängelhaftung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Teile

- (i) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Daten und anderen von voestalpine an sie gestellten Anforderungen entsprechen,

frei von Mängeln (insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material) sind,

(ii) geeignet sind für die Zwecke, zu denen sie gekauft werden, soweit ihm diese Zwecke bekannt sind. Entdeckt voestalpine vor Beginn der Fertigung (Be- / Verarbeitung, Installation oder dem Einbau) Teile, die nicht die Anforderungen nach Ziffer 11.1 erfüllen („Mangelhafte Teile“), so gilt Folgendes:

- (i) Der Lieferant muss nach Wahl von voestalpine umgehend mangelfreie neue Teile (Austauschteile) liefern oder die Mängel der Mangelhaften Teile beseitigen/reparieren (gemeinsam „Nacherfüllung“). Alle eventuell erforderlichen Sortierarbeiten oder sonstigen Nachbesserungen werden vom Lieferanten in Abstimmung mit voestalpine entweder auf dem Firmengelände von voestalpine oder am tatsächlichen Produktionsort durchgeführt.
- (ii) Der Lieferant trägt alle bei ihm oder voestalpine durch die Lieferung der Mangelhaften Teile anfallenden Kosten (insbesondere Kosten für Sortierung, Transport, die Prüfung (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsaufwand) der Ursachen für die Mängel usw.). Zu diesen Kosten gehören nach § 439 Abs. 3 BGB auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Teile und den Einbau der neugelieferten mangelfreien Teile.

Wird nach Beginn der Fertigung ein Mangel festgestellt, so gelten zunächst die Bestimmungen in Ziffer 11.2; zusätzlich gilt Folgendes:

Wird ein Mangel festgestellt, bevor die Produkte von voestalpine an dessen Kunden geliefert werden, so trägt der Lieferant zusätzlich die Kosten für alle Nachbesserungen (Arbeitskosten, Materialkosten, Kosten für weitere erforderliche Werkzeuge).

Wird ein Mangel erst entdeckt, nachdem die Produkte von voestalpine bereits an dessen Kunden oder sogar an dessen Endkunden (z.B. Verbraucher) geliefert wurden, so trägt der Lieferant zusätzlich den Teil der anfallenden Kosten für eine Zurücknahme und/oder Feldmaßnahmen, die der Mitverursachung oder dem Mitverschulden des Lieferanten entsprechen. voestalpine benachrichtigt den Lieferanten, sobald solche Mängel auftreten und teilt ihm das weitere Vorgehen und die zu treffenden Maßnahmen mit.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie voestalpine unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann voestalpine ohne weitere Fristsetzung vom betroffenen Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag oder einer Einzelbestellung zurücktreten sowie die Teile auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, und wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann voestalpine auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Rechts von voestalpine auf Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Teile, die „Produktionsmaterial“ darstellen

- (i) sechsendreißig (36) Monate jeweils ab Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Teile eingebaut wurden, maximal jedoch achtundvierzig (48) Monate nach Ablieferung bei voestalpine für alle Märkte (ausgenommen der Nordamerikanische Markt), und
- (ii) vierundfünfzig (54) Monate jeweils ab Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Teile eingebaut wurden, maximal jedoch sechzig (60) Monate nach Ablieferung bei voestalpine für den Nordamerikanischen Markt (USA, Kanada, Puerto Rico, Mexiko).
- (iii) Für alle anderen Gegenstände (z. B. Ersatzteile oder Werkzeuge) beträgt die Gewährleistungsfrist sechsendreißig (36) Monate nach Ablieferung an voestalpine.

Verpflichtet sich voestalpine in seiner Eigenschaft als Automobilzulieferer gegenüber seinen Kunden (OEMs) zu einer länger andauernden Mangelhaftung, ist der Lieferant, soweit er Produktionsmaterial liefert, verpflichtet, diese entsprechend längeren Verjährungsfristen nach vorheriger schriftlicher Anzeige für die Zukunft auch gegen sich gelten zu lassen. Der Lieferant erhält vor Vertragsschluss und jederzeit auf Verlangen ein Exemplar der Mängelhaftungsbestimmungen des betreffenden Kunden (OEM) von voestalpine.]

Bei Werk- bzw. Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, nicht jedoch für Entwicklungsleistungen, für die die Regelungen im Entwicklungsvertrag (Joint Development Agreement) vorrangig gelten. Soweit ein Entwicklungsvertrag nicht abgeschlossen wurde, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel der Entwicklungsleistungen 5 Jahre.

12) Rückruf und Feldaktionen

Soweit eine Rückrufaktion, ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm oder eine andere Feldaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder eine Feld- oder Serviceaktion aufgrund einer Entscheidung des Kunden von voestalpine stattfindet, teilt voestalpine dem Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion, des Eigentümerbenachrichtigungsprogramms oder der Feldaktion mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Ansprüche von voestalpine gegen den Lieferanten (insbesondere zum Regress) bleiben von dieser Ziffer 12 unberührt.

13) Haftung, Produkthaftung, EG-Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung

13.1 Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, Schadenersatz zu leisten sowie voestalpine gegenüber allen Ansprüchen Dritter freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von voestalpine eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber voestalpine geltend machen. Im Verhältnis zwischen voestalpine und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/oder Mitverursachen.

Die Pflichten der Lieferanten umfassen auch die Kosten, die voestalpine durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt voestalpine im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis von voestalpine zum Lieferanten, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von voestalpine zuzurechnen sind.

13.2 Sollten Leistungen des Lieferanten oder seiner Subunternehmer auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von voestalpine oder eines Kunden von voestalpine mit einschließen, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt voestalpine und stellt voestalpine frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden. Der Lieferant wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.

Darüber hinaus hat der Lieferant die Hausordnung/die geltenden Sicherheitsregelungen von voestalpine – sofern vorhanden – zu beachten,

13.3 Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten. Gleiches gilt für seine Sublieferanten.

13.4 Der Lieferant erstellt die gesamte technische Dokumentation, die in den jeweils für die Lieferungen bzw. Leistungen anzuwendenden EU(EG)-Richtlinien und den diese Richtlinien umsetzenden deutsche Bestimmungen gefordert ist, wie Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau-/Konformitätserklärungen usw. und übergibt diese Unterlagen in deutscher Sprache rechtzeitig vor der ersten Lieferung der Teile bzw. der ersten Erbringung der Leistungen an voestalpine.

13.5 Der Lieferant gibt voestalpine ggf. alle für noch vorzunehmende CE-Zertifizierungen notwendigen Daten und alle hierfür noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen schriftlich, richtig und in deutscher Sprache mit seiner Lieferung bzw. Leistung bekannt.

14) Erwerb von Fertigungsmitteln/Produktionsmittel

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für den Erwerb von Werkzeugen, Lehren, Vorrichtungen, Maschinen- und Anlagen) und sonstigen Investitionsgütern sowie die damit verbundene Dokumentation und die dazugehörigen Konstruktionsdaten (im Folgenden einheitlich bezeichnet als „Fertigungsmittel“ bzw. „Produktionsmittel“). Die Bestimmung in dieser

Ziffer 14 gelten zudem entsprechend für Software (insbesondere Betriebssoftware, Quellcodes und Softwarehandbücher).

Soweit voestalpine und der Lieferant separate Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter/einen Investitionsgütervertrag/einen Werkzeugkaufvertrag vereinbart haben, gehen diese den Regelungen dieser EKB und insbesondere Ziffer 14 vor.

- 14.1 Spätestens mit vollständiger Kaufpreiszahlung gehen die Fertigungsmittel in das Eigentum von voestalpine über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Fertigungsmitteln ist ausgeschlossen.

Soweit voestalpine mit dem Lieferanten die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart hat, überträgt der Lieferant mit der Leistung der ersten Zahlung das Eigentum am jeweiligen Fertigungsmittel bzw. Teil-Fertigungsmittel (d.h. den sukzessiv hergestellten Teilen dieser Fertigungsmittel) auf voestalpine unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des jeweiligen Fertigungsmittels bzw. Teil-Fertigungsmittels (Fertigungsmittel und Teil-Fertigungsmittel werden im Folgenden einheitlich als „Fertigungsmittel“ bezeichnet). voestalpine erwirbt Eigentum an dem jeweiligen Fertigungsmittel mit jeder Verarbeitungsstufe.

Die Übergabe wird ersetzt dadurch, dass der Lieferant das Fertigungsmittel zum Zwecke der Herstellung leiht bzw. verwahrt; im Übrigen gilt Ziffer 14.8.

Sofern es nicht möglich ist, aus welchen Gründen auch immer (mit Ausnahme der nicht oder nicht vollständigen Zahlung des Preises für das jeweilige Fertigungsmittel), das Eigentum an den Fertigungsmitteln auf voestalpine zu übertragen, ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen und möglichen Schritte zu unternehmen, um voestalpine so zu stellen, als hätte voestalpine das Eigentum an den Fertigungsmitteln erworben; dies umfasst insbesondere die Möglichkeit für voestalpine, die Fertigungsmittel zu nutzen und zu verwerten.

Sollte voestalpine gegen oder ohne voestalpines Willen Eigentum an den Fertigungsmitteln verlieren (z.B. durch Verbindung mit einer anderen Sache), erklärt der Lieferant bereits hiermit seine Zustimmung zur Rückübereignung der Fertigungsmittel an voestalpine. Im Übrigen wird der Lieferant nach besten Kräften dafür sorgen, dass voestalpine ihr Eigentum an den Fertigungsmitteln wiedererlangt.

- 14.2 Termine im Hinblick auf Fertigungsmittel, wie beispielsweise PPAP, SOP, etc. sind verbindlich. Der Lieferant ersetzt voestalpine insoweit sämtlichen Schaden, welcher durch schuldhaftes Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen seitens des Lieferanten entsteht.

- 14.3 Soweit der vereinbarte Werklohn/Kaufpreis für das jeweilige Fertigungsmittel einen Betrag von 100.000,-€ übersteigt und soweit voestalpine mit dem Lieferanten die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart hat, hat der Lieferant für diese Vorauszahlungen eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe der jeweiligen Vorauszahlung von einer für voestalpine akzeptablen europäischen Großbank zu stellen. Bevor eine solche Bürgschaft gestellt ist, ist voestalpine nicht zur Leistung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Kosten für die Stellung der Bürgschaft hat der Lieferant zu tragen. Nach erfolgreicher Bemusterung (Note 1) der mit dem jeweiligen Fertigungsmittel hergestellten Serienteile wird voestalpine dem Lieferanten die Bürgschaft zurückgeben.
- 14.4 Der Lieferant wird alles unternehmen, um Eingriffe Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Entfernen der Fertigungsmittel oder sonstige Beeinträchtigungen des Eigentums von voestalpine) in das Eigentum von voestalpine abzuwehren. Im Falle eines Eingriffs in das Eigentum von voestalpine an den Fertigungsmitteln durch Dritte wird der Lieferant voestalpine davon unverzüglich per E-Mail in Kenntnis setzen. Insbesondere ist es dem Lieferanten nicht erlaubt, unter irgendwelchen Umständen Fertigungsmittel von voestalpine Dritten zu übertragen, zu übergeben, ein Mietverhältnis diesbezüglich einzugehen oder irgendwelche Rechte daran einzuräumen. Der Lieferant hat voestalpine alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch hierdurch erforderliche Interventionsmaßnahmen bei Dritten entstehen.
- 14.5 voestalpine kann zu jeder Zeit die Herausgabe des jeweiligen Fertigungsmittels, sämtlichen Zubehörs und aller dazugehörigen Unterlagen (einschließlich der Konstruktionszeichnungen) verlangen. Zur Klarstellung: Dies gilt entsprechend für Software. Dieses Recht besteht nicht, wenn der Lieferant die Fertigungsmittel für die Herstellung und Lieferung der Teile aufgrund einer gültigen (insbesondere ungekündigten) vertraglichen Lieferverpflichtung gegenüber voestalpine (ob aufgrund eines Einzellieferungsvertrag/Lohnfertigungsvertrag oder einer Einzelbestellung) benötigt.
- 14.6 Außer im Falle der Nichtzahlung oder nicht vollständigen Zahlung des Werklohns / Kaufpreises stehen dem Lieferanten keinerlei Zurückbehaltungsrechte im Sinne der §§ 273, 320 BGB an den Fertigungsmitteln zu. Erneut zur Klarstellung: Dies gilt ebenfalls entsprechend für Software. Das Recht des Lieferanten zum Besitz der Fertigungsmittel im Sinne des § 986 BGB besteht ausschließlich aufgrund der Leihe bzw. Verwahrung zur Herstellung.

- 14.7 Der Lieferant wird voestalpine vor Beauftragung den exakten Herstellungsort (Fertigungshalle mit entsprechender Standortskizze) sowie die geplanten Untervergaben der Fertigungsmittel mitteilen. Eine Verlegung der Fertigungsmittel oder von Teilen davon an einen anderen Ort bedarf stets der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von voestalpine. Der Lieferant wird voestalpine zusätzlich in regelmäßigen Abständen (mindestens alle zwei (2) Wochen) aussagekräftige Fotos von den Fertigungsmittel auf dem jeweiligen Herstellungsstand zukommen lassen, insbesondere von allen relevanten Komponenten der Fertigungsmittel und Bildansichten.
- 14.8 Der Lieferant besitzt die Fertigungsmittel als Entleiher und lagert sie auf eigene Kosten und Risiko separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet sie mit von voestalpine vorab genehmigten und nicht abnehmbaren Labeln aus Metall an gut sichtbaren Stellen und deutlich als das Eigentum von voestalpine oder - auf Verlangen von voestalpine - von dem OEM, an den voestalpine die Teile liefern wird. voestalpine wird dem Lieferanten rechtzeitig darüber informieren, um welchen OEM es sich handelt. Diese Label müssen die Teilenummer, Werkzeugnummer, Projektbezeichnungen und den Eigentümer (voestalpine oder den OEM) benennen. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Fertigungsmittel, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Reparaturen sowie Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten bis zum Auslauf der Ersatzteilverpflichtung (fünfzehn (15) Jahre nach EOP) durch. Gleiches gilt für die Beschaffung von Ersatzteilen. Beschädigungen oder Störungen hat er voestalpine unverzüglich anzuzeigen.

15) Beistellungen

- 15.1 Soweit voestalpine dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Teilen zur Verfügung stellt, behält sich voestalpine das Eigentum an diesen Waren vor ("Vorbehaltseigentum"). Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Lieferanten erfolgt für voestalpine. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von voestalpine befinden, erwirbt voestalpine das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 15.2 Sofern das von voestalpine bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von voestalpine stehen, erwirbt voestalpine das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes ihres

Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an voestalpine überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von voestalpine oder das Miteigentum von voestalpine in dessen Namen.

15.3 voestalpine ist berechtigt, mehrmals im Jahr nach angemessener vorheriger Ankündigung eine Bestandsaufnahme (Inventur) des beim Lieferanten vorhandenen Vorbehaltseigentums vom Lieferanten zu fordern. Etwaige, dabei festgestellte Differenzen wird der Lieferant voestalpine ersetzen bzw. wird voestalpine auf Kosten des Lieferanten ersetzen.

16) Ersatzteilversorgung

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Produkte, für die die Teile verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt fünfzehn (15) Jahre nach Ende der Serienproduktion der Teile. Der Lieferant wird insoweit auch die Verfügbarkeit der Werkzeuge sicherstellen

16.2 Während der Serienlieferantbelieferung entspricht der Preis für die Ersatzteile dem Preis, der im jeweils aktuellen bzw. letzten Nachtrag zum Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag oder Abruf für die Serienlieferanteile festgesetzt ist. Ab dem vierten (4.) Jahr nach dem Ende der Serienlieferantbelieferung (EOP) wird der Preis auf der Grundlage der am Ende der Serienproduktion geltenden Preise unter Berücksichtigung eventuell entstehender und nachgewiesener Zusatzkosten des Lieferanten für die Ersatzteilherstellung jeweils einzeln von den Parteien vereinbart.

16.3 Rechtzeitig vor Ablauf des fünfzehn (15)-jährigen Mindestzeitraums für die Ersatzteilversorgung räumt der Lieferant voestalpine die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

16.4 Für Liefergegenstände, die nicht in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen (insbesondere für Fertigungsmittel und Werkzeuge), gewährleistet der Lieferant eine reibungslose Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren nach EOP.

16.5 Werkzeuge für Serienlieferanteile oder für Ersatzteile dürfen auch nach Ablauf des fünfzehn (15)-jährigen Mindestzeitraums für die Ersatzteilversorgung nicht verschrottet, veräußert oder sonst entsorgt werden, es sei denn voestalpine hat (zuvor oder danach) seine ausdrückliche schriftliche

Zustimmung hierzu gegeben hat. Der Lieferant wird mit voestalpine diesbezüglich mindestens zwölf (12) Monate vor einer beabsichtigten Maßnahme Kontakt aufnehmen.

17) Schutzrechte

- 17.1 Der Lieferant gewährleistet, dass voestalpine oder Kunden von voestalpine durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Teile keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie dem Vereinigten Königreich (nach dessen Brexit), den EWR-Staaten, der Schweiz verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er voestalpine und ihre Kunden von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die voestalpine in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.
- 17.2 Ziffer 17.1 findet keine Anwendung, wenn die Teile nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von voestalpine gefertigt worden sind und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 17.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- 17.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 17 beträgt drei (3) Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

18) Auftragsentwicklung

Soweit der Lieferant für voestalpine Entwicklungsarbeiten für Teile (Produktionsmaterial) oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von voestalpine entweder separat und/oder über die für die Teile zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsentwicklung), gilt Folgendes:

- 18.1 Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen; Ziffer 17 gilt entsprechend.

- 18.2 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung voestalpine zu.
- 18.3 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist voestalpine insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.
- 18.4 Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf voestalpine zu übertragen.
- 18.5 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant voestalpine sowie verbundenen Unternehmen von voestalpine das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte auf den Objektcode beschränkt. voestalpine kann die Übergabe jederzeit, auch während der Durchführung des Entwicklungsvorhabens, verlangen.
- 18.6 Der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) ist und bleibt Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Know-how („Altschutzrechte“).
- 18.7 Soweit Altschutzrechte für die Verwertung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse erforderlich sind, erhält voestalpine hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht.
- 18.8 Soweit der Lieferant im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen Unterlieferanten einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass voestalpine der Regelung dieser Ziffer 18 entsprechende Eigentums- und Nutzungsrechte erhält.

19) Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährlicher Substanzen

- 19.1 Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes-, Landes- oder Kommunalgesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards hinsichtlich der Teile und Leistungen sowie bei der Durchführung eines Einzelliefervertrages/Lohnfertigungsvertrages zu beachten. Der

Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen insbesondere alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz, Produktsicherheit und Arbeitsbestimmungen einhalten. Er wird insbesondere ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2004 oder EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) unterhalten (oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss eines Einzelliefervertrages/Lohnfertigungsvertrages einrichten). Dies gilt für alle Länder, in denen der Lieferant geschäftlich aktiv ist, ebenfalls so für die Länder, in die die Produkte geliefert werden (nämlich zu den voestalpine-Werken) sowie die Länder, in die das Endprodukt geliefert wird.

19.2 Für Teile und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u. a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften der Länder, in denen der Lieferant geschäftlich aktiv ist, - der Länder, in die die Produkte geliefert werden (nämlich zu den voestalpine-Werken) , sowie der Länder, in die das Endprodukt von voestalpine geliefert wird, vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

19.3 Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen bereitzustellen, derer er sich im Hinblick auf die Durchführung von Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag bedient und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten.

19.4 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgt. voestalpine ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Teile nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

Details zu den vom Lieferanten einzuhaltenden Regelungen in Bezug auf REACH sind abrufbar unter <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/umwelt/reach>.

- 19.5 Weiterhin hat der Lieferant die Richtlinie 2011/65/EU (Restriction of Hazardous Substances) (RoHS 2) sowie die Regelungen in Bezug auf conflict minerals (dies betrifft Rohstoffe und natürliche Ressourcen, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten angebaut werden) einzuhalten. Die diesbezüglichen Regelungen sind abrufbar unter <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/umwelt/rohs>
<http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/umwelt/conflictminerals>.
- 19.6 Die Kriterien der Energieeffizienz sowie der Treibhausgas-(THG)-Effizienz werden auch im Beschaffungsprozess von energieverbrauchsrelevanten Teilen bei voestalpine berücksichtigt. Der Lieferant legt entsprechend auf Anfrage von voestalpine zusätzliche Daten, wie Angaben über den Verbrauch, den Teilelebenszyklus (LCA) sowie entsprechende Einstufungen nach Effizienzklassen, vor.
- 19.7 Der Lieferant wird voestalpine vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von voestalpine und Ansprüchen Dritter gegen voestalpine freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 19 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.
- 19.8 Der Lieferant hat in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die in dieser Ziffer 19 genannten Verpflichtungen des Lieferanten auch auf Ebene seiner Erfüllungsgehilfen/Sublieferanten eingehalten werden.

20) Compliance, Verhaltenskodex, Kartellrechtsverstöße

- 20.1 Die im „Verhaltenskodex der voestalpine AG“ sowie dem darauf beruhenden „Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner“ („Code of Conduct“) definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben, abrufbar unter <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance>, finden zwischen den Parteien ausdrücklich Anwendung in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 20.2 voestalpine behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Code of Conduct nach entsprechender Vorankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten auch vor Ort beim Lieferanten in angemessenem Umfang und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten zu überprüfen.
- 20.3 Hat der Lieferant im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Teile bzw. Lieferungen mit Dritten schuldhaft eine Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen

Regelungen darstellt (jeweils festgestellt durch eine bestandskräftige behördliche bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung), so hat der Lieferant acht (8) % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellverstoß betroffenen Lieferumfangs an voestalpine als Schadenersatz zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass voestalpine kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des betroffenen Einzelliefervertrages/Lohnfertigungsvertrages fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von voestalpine bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann voestalpine gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

20.4 Der Lieferant wird in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, dass die Einhaltung dieser Grundsätze und Leitlinien durch seine Erfüllungsgehilfen/wesentlichen Sublieferanten gewährleistet ist.

21) Suspendierung/Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen

Soweit die Parteien einen Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag, eine Einzelbestellung, einen sonstigen Rahmenvertrag oder sonstige Verträge vereinbart haben, aufgrund derer der Lieferant zur Lieferung von Teilen oder Erbringung von Leistungen verpflichtet ist, gelten hinsichtlich der Laufzeit und Beendigung die folgenden Bestimmungen:

21.1 Der Vertrag ist befristet auf die Laufzeit des vom Lieferanten zu liefernden Teils.

voestalpine hat das Recht, diese Verträge mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zu kündigen.

21.2 Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (i) für voestalpine in dem Fall, dass der Kunde von voestalpine den Vertrag über die Lieferung der Produkte, für die voestalpine die Teile des Lieferanten benötigt, beendet, gleich aus welchem Grund;
- (ii) Einstellung der Zahlung oder wiederholter Zahlungsverzug des Lieferanten gegenüber seinen eigenen Zulieferern oder Arbeitnehmern;
- (iii) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;

- (iv) Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage einer Partei (die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Partei führt);
- (v) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
- (vi) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.

21.3 Für den Fall eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Verpflichtung, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann, steht voestalpine ein fristloses Recht zur Aussetzung oder Kündigung aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und/oder zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

21.4 Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung des Einzelliefervertrag/ Lohnfertigungsvertrag muss der Lieferant alle von voestalpine zur Verfügung gestellten Artikel, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte Werkzeuge und Informationen zurückgeben.

22) Geheimhaltung, Werbung

22.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen, Angebotsprämissen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheimzuhalten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.

22.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie

- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;

- (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
- (iii) ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
- (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

22.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von voestalpine bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

22.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von (fünf) 5 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an voestalpine herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant voestalpine auf Wunsch von voestalpine schriftlich zu bestätigen.

22.5 Der Lieferant darf weder die Vertraulichen Informationen noch die Tatsache der geschäftlichen Beziehung zu voestalpine zu Marketing-/Werbezwecken verwenden. Dies ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens voestalpine zulässig.

23) Sonstiges

23.1 Sollte sich eine der Bestimmungen dieser EKB als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

23.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von voestalpine keine Rechte oder Pflichten aus dem Einzelliefervertrag/Lohnfertigungsvertrag, ob ganz oder teilweise, abtreten.

23.3 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von voestalpine nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Einzelliefervertrages/Lohnfertigungsvertrages oder eines Teils daran einsetzen. Darüber hinaus hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass sich der Unterlieferant zur Einhaltung der Bestimmungen (insbesondere Pkt. 9, 14, etc.) dieser AEB auch durch seine Unterlieferanten verpflichtet.

24) Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 24.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen voestalpine und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
- 24.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. voestalpine hat das Recht, vor jedem anderen Gericht gegen den Lieferanten Klage einzureichen oder anderweitig gerichtliche Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.
- 24.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertrag ist der Ort von voestalpine, an den die Teile geliefert bzw. die Leistungen erbracht werden,